

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON STUDIOS**

von MESSE BOZEN AG, Sitz in 39100 Bozen, Messeplatz 1, Steuernr. u. MwSt.-Nr. IT00098110216, in Person des gesetzlichen Vertreters *pro tempore*

### Prämissen

- Messe Bozen ist Eigentümerin des Messegeländes in 39100 Bozen, Messeplatz 1, und seiner Infrastruktureinrichtungen.
- Das Gelände ist für die Abwicklung von Messen, Ausstellungen, ähnlichen Veranstaltungen und Treffen bestimmt.
- Der Mieter hat die Absicht, eine digitale Veranstaltung in einem der Tonstudios zu organisieren, die für die Abwicklung von digitalen Events eingerichtet sind und sich auf dem genannten Messegelände befinden. Messe Bozen beabsichtigt, die für den Zweck erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Angesichts dieser Prämissen vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **Art. 1 Gegenstand**

Messe Bozen vermietet dem Mieter, der akzeptiert, ihr im wirtschaftlichen Angebot bezeichnetes Studio, das sich auf dem in oben angeführten Prämissen genannten Messegelände befindet, zur vorübergehenden Nutzung für den im wirtschaftlichen Angebot festgelegten Zeitraum.

Das Studio wird dem Mieter mit den Labels/Paketen zur Verfügung gestellt, die auf der Website der Messe Bozen näher beschrieben sind, inklusive der im wirtschaftlichen Angebot ausgewiesenen Leistungen.

### **Art. 2 Entgelt und Zahlungsmethoden, Rücktritt des Mieters**

Das für die vorübergehende Nutzung der mietgegenständlichen Räume vereinbarte Entgelt muss wie folgt bezahlt werden:

- a) Anzahlung/Stornogebühr in Höhe von 20 % des im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Entgelts, zahlbar auf Rechnung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach der Unterzeichnung des wirtschaftlichen Angebots;
- b) Saldozahlung, zahlbar auf Rechnung spätestens innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden vor Mietbeginn.

Das Entgelt ist unabhängig von irgendwelchen Einwänden/Beanstandungen zu entrichten, die der

Mieter gegenüber dem Vermieter in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis geltend machen könnte.

Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten. Hierfür hat er Messe Bozen eine schriftliche Mitteilung an die zertifizierte E-Mail-Adresse, mittels der das wirtschaftliche Angebot eingelangt ist, zu übermitteln. Wird das Rücktrittsrecht bis spätestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor Beginn der Mietdauer geltend gemacht, ist Messe Bozen ein Betrag in Höhe von 20 % der im wirtschaftlichen Angebot vereinbarten Gesamtkosten zu zahlen.

Macht der Mieter das Rücktrittsrecht nach Ablauf dieser Frist geltend, ist Messe Bozen ein Betrag in Höhe von 100 % der im wirtschaftlichen Angebot angeführten Gesamtkosten zu zahlen.

In jedem Fall ist der Rücktritt unabhängig von der Zahlung der oben genannten Beträge umgehend rechtswirksam, und Messe Bozen steht es frei, die vertragsgegenständlichen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 3 Übergabe, Nutzungszeit, Rückgabe, Vertragsstrafen**

Das Studio wird ausschließlich dem Mieter und nur für den ausdrücklich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Untervermietung ist ausgeschlossen. Die im wirtschaftlichen Angebot angegebene Mietdauer umfasst den etwaigen zur Räumung des Raums von Personen und/oder Sachen erforderlichen Zeitraum. Die Übergabe erfolgt am Tag des Beginns der Dauer des Mietvertrags. Über die Übergabe wird ein entsprechendes Protokoll ausgefertigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Im Übergabeprotokoll sind der Name und die Telefonnummer des Vertreters des Mieters angegeben, der umgehend bereit ist, im direkten Kontakt mit Messe Bozen sämtliche Angelegenheiten zu lösen, die sich während des Mietverhältnisses ergeben sollten.

Sofern die mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der vereinbarten Frist geräumt und frei von Sachen und Personen zusammen mit den Schlüsseln für den Zutritt zurückgegeben werden, muss der Mieter Messe Bozen eine Vertragsstrafe für jede Stunde Verzug in Höhe von 50,00 € (fünfzig/00) bezahlen, vorbehaltlich des Schadensersatzanspruchs für weitere erlittene Schäden. Die Vorgaben laut diesem Artikel gelten auch, wenn nur ein Teil der mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der hiermit festgelegten Fristen und Vorgaben zurückgegeben wird.

### **Art. 4 Schäden und Kautions**

Der Mieter verpflichtet sich, Messe Bozen, so wie im wirtschaftlichen Angebot vorgesehen, als Kautions für etwaige Schäden an den Räumen und der technischen



Ausstattung den im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Betrag zu zahlen. Wird die Kautions nicht innerhalb der festgelegten Frist bezahlt (Wertstellung auf dem Girokonto von Messe Bozen spätestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor Beginn der Mietdauer), stellt dies eine vertragliche Nichterfüllung seitens des Mieters dar und hat die Aufhebung dieses Vertrags gemäß Art. 1456 ZGB zur Folge, sofern Messe Bozen erklärt, dass sie diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Bei der Übergabe und bei der Rückgabe der Räume wird eine Ortsbesichtigung im Beisein von Vertretern des Vermieters und des Mieters durchgeführt. Von diesen Ortsbesichtigungen wird ein entsprechendes Protokoll erstellt, das von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird. Insbesondere wird geprüft, ob sämtliche Ausrüstungen und Ausstattungen, die dem Mieter zur Verfügung gestellt werden, vorhanden sind und einwandfrei funktionieren.

Sämtliche Schäden (Einrichtungen, Technik, Gebäude), die zum Zeitpunkt der Rückgabe festgestellt werden, werden bemessen, und Messe Bozen ist berechtigt, die entsprechenden Beträge von der als Kautions geleisteten Summe einzubehalten.

Der als Kautions geleistete Betrag bzw. oder Restbetrag, falls bei der Rückgabe Schäden festgestellt wurden, wird von Messe Bozen spätestens 7 (sieben) Tage nach Ende des Mietzeitraums per Überweisung auf das vom Mieter zur Zahlung der Kautions genutzte Girokonto zurückgezahlt.

In jedem Fall bleibt die Haftung des Mieters für etwaige höhere Schäden vorbehalten.

#### **Art. 5 Für den Mieter geltende Pflichten und Verbote**

Der Mieter hält sich an die Grundsätze des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie an den Ethikkodex von Messe Bozen, die gemeinsam mit dem wirtschaftlichen Angebot übermittelt werden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen, und verpflichtet sich, deren Inhalte und Grundsätze einzuhalten und im Allgemeinen jegliches Verhalten zu unterlassen, das zu einem der im GvD 231/2001 angegebenen Straftatbestände führen könnte.

Der Mieter verpflichtet sich ebenso, dafür zu sorgen, dass seine etwaigen beschäftigten oder freien Mitarbeiter sich an alle im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell sowie im Ethikkodex von Messe Bozen enthaltenen Grundsätze halten.

Der Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Verhaltensregeln stellt eine schwerwiegende vertragliche Nichterfüllung dar.

Dem Mieter ist es strikt verboten, diskriminierende und/oder herabwürdigende Veranstaltungen abzuhalten, die insbesondere auf Geschlecht, geografische Herkunft, Hautfarbe, Religion oder

persönliche Einstellung abzielen, oder Veranstaltungen mit extremistischen oder radikalen Tendenzen.

Bei politischen Veranstaltungen verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass diese so organisiert werden und ablaufen, dass die Besucher etwaiger anderer Veranstaltungen, die gleichzeitig in anderen Räumlichkeiten von Messe Bozen stattfinden, in keiner Weise mit den Besuchern, Lieferanten oder sonstigem Personal der politischen Veranstaltung in Kontakt kommen. Die indirekte, unmittelbare oder mittelbare Verteilung von politischem Material oder Werbematerial von politischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Vereinigungen, Gruppen, Bewegungen usw. während der parallelen Abwicklung anderer Veranstaltungen oder Events ist außerhalb der dem Veranstalter der politischen Veranstaltung vermieteten Räume verboten. In jedem Fall verpflichtet sich der Mieter, Messe Bozen für sämtliche Schäden an deren Image zu entschädigen, die auf ein Verhalten des Mieters oder Dritter, die mit diesem in Verbindung stehen, zurückzuführen sind und gegen die Grundsätze des Ethikkodex von Messe Bozen verstoßen.

#### **Art. 6 Sicherheitsmaßnahmen und technische Richtlinien**

Der Mieter verpflichtet sich, alle bereits von Messe Bozen festgelegten und umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit innerhalb der mietgegenständlichen Räume (dazu gehören z.B. u.a. der Notfall- und Evakuierungsplan, Brandschutzmaßnahmen usw.) sowie das maximale Fassungsvermögen der Räume gemäß den Angaben auf der Website wie auch die gesamtstaatlichen und auf Landesebene geltenden Covid-19-Maßnahmen und/oder ähnlichen Pandemien/Notsituationen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und Dritten eingehalten werden.

Darüber hinaus erklärt der Mieter, dass ihm die „technischen Richtlinien der Messe Bozen“ bekannt sind, die ihm mit dem wirtschaftlichen Angebot übermittelt wurden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden, und verpflichtet sich, sich an die darin enthaltenen Bestimmungen zu halten, sofern diese zutreffen.

#### **Art. 7 Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel**

Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen laut Art. 2, Art. 4, Art. 5 und Art. 6 seitens des Mieters wird dieser Vertrag laut Art. 1456 ZGB aufgehoben, sofern Messe Bozen erklärt, dass sie die ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel in Anspruch nimmt.

Sollte Messe Bozen erklären, dass sie diese ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Veranstaltung geltend macht,



verpflichtet sich der Mieter, die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen.

Bei Aufhebung des Vertrags aufgrund von Nichterfüllung seitens des Mieters gemäß dieser Klausel ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art an Messe Bozen zu stellen.

### **Art. 8 Kündigung seitens Messe Bozen aus wichtigem Grund**

Messe Bozen ist berechtigt, diesen Vertrag auch fristlos zu kündigen, wenn die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder des geplanten Events, aufgrund derer/dessen dieser Vertrag geschlossen wurde, mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter von Messe Bozen, für die Aussteller, Veranstalter und deren Personal und im Allgemeinen für alle Personen, die an der Abwicklung der Veranstaltung oder des Events beteiligt sind, sowie für die Besucher verbunden ist, sowie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und bei potenzieller Bedrohung irgendeines verfassungsmäßig garantierten Grundrechts.

Messe Bozen kann diese Kündigungsklausel auch geltend machen, wenn der Staat, die Autonome Provinz Bozen oder irgendeine andere Gebietskörperschaft Sicherheitsmaßnahmen erlassen, um das spezifische Risiko zu beseitigen, aufgrund dessen Messe Bozen diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, wenn Messe Bozen aufgrund der besonderen, von Messe Bozen ausgeübten Tätigkeit sowie aufgrund der Art der Veranstaltung/des Events der Meinung ist, dass die Sicherheit der Veranstaltung/des Events trotz der präzisen und strikten Umsetzung der von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn die von den Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen besonders strikt sind, sodass die Veranstaltung/das Event nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

Macht Messe Bozen diese Klausel geltend, wird dem Veranstalter/Aussteller das eventuell bereits an Messe Bozen auf der Grundlage dieses Vertrags gezahlte Entgelt zurückerstattet.

Der Veranstalter/Aussteller kann gegenüber Messe Bozen keinen Anspruch/keine Forderung auf Entschädigungsleistung, Schadensersatz oder in sonst irgendeiner Hinsicht geltend machen.

### **Art. 9 Haftung und Schadloshaltung, Erlaubnisse und Genehmigungen**

Der Mieter übernimmt auf eigene Rechnung jegliche Haftung für sämtliche Sach- oder Personenschäden in den vertragsgegenständlichen Räumen während der vereinbarten Mietdauer.

Zudem verpflichtet sich der Mieter, Messe Bozen in Bezug auf sämtliche Forderungen schad- und klaglos zu halten, die ggf. gegenüber Messe Bozen für Vorfälle erhoben werden, die unmittelbar oder mittelbar mit den in den Räumen von Messe Bozen kraft dieses Mietvertrags durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind, und insbesondere auf solche, die auf die Nichterfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Einzig und allein der Mieter ist dafür verantwortlich, auf seine Veranlassung und Kosten sämtliche Genehmigungen/Lizenzen/Erlaubnisse zu erwirken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (z. B. u. a. sämtliche Genehmigungen in Bezug auf öffentliche Vorstellungen und die Verabreichung von Speisen und Getränken).

### **Art. 10 Verschiedenes**

Das Entgelt umfasst die Reinigung der vertragsgegenständlichen Räume. In jedem Fall verpflichtet sich der Mieter, sich an die Bestimmungen von Messe Bozen zur Mülltrennung zu halten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter, sich an sämtliche Vorschriften und Anweisungen von Messe Bozen in Bezug auf die Nutzung der vertragsgegenständlichen Räume zu halten, die sich beispielsweise u. a. auf Lärmbelastung, Durchfahrts-, Zufahrts- und Parkverbote von Fahrzeugen usw. beziehen.

In den Räumlichkeiten der Messe Bozen herrscht Rauchverbot sowie das Verbot, offene Flammen zu nutzen.

Der Veranstalter kann den Namen Fiera Bolzano/Messe Bozen als Veranstaltungsort angeben, muss jedoch die genaue Bezeichnung und die Adresse des Veranstalters angeben, sodass die Adressaten dieses Materials in Bezug auf die Trägerschaft der Veranstaltung nicht in die Irre geführt werden. Die Nutzung des Logos/der Marke der Messe Bozen ist vorbehaltlich einer spezifischen Genehmigung verboten.

Der Mieter erklärt, dass er sich bewusst ist, dass mit dem Barservice innerhalb des Messegeländes auf Vollmacht der „Forst-Bier AG“ ausschließlich die Giku GmbH beauftragt ist. Etwaige Bedürfnisse im Hinblick auf die Öffnungszeiten können mit Messe Bozen vereinbart werden. Letztere ist jedoch nicht verpflichtet, die Anfragen des Mieters zu akzeptieren.

### **Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt italienisches Recht.

Für sämtliche eventuelle Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrags ist das Landesgericht Bozen zuständig.

